



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Dezember 2020
(OR. en)

13483/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0339 (NLE)

AVIATION 222
RELEX 949
ISR 7

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES MIT DEM EUROPA-MITTELMEER-
LUFTVERKEHRSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN
UNION UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER
REGIERUNG DES STAATES ISRAEL ANDERERSEITS EINGESETZTEN
GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES zur Annahme seiner Geschäftsordnung

ENTWURF

**BESCHLUSS NR. 1/... DES
MIT DEM EUROPA-MITTELMEER-LUFTVERKEHRSABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND DER REGIERUNG DES STAATES ISRAEL ANDERERSEITS
EINGESETZTEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES**

vom ...

zur Annahme seiner Geschäftsordnung

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS EU-ISRAEL —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 3 —

BESCHLIEßT:

¹ ABl. EU L 208 vom 2.8.2013, S. 3.

Einziges Artikel

Die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses im Anhang dieses Beschlusses wird hiermit angenommen.

Geschehen zu ...

Für den Gemeinsamen Ausschuss

*Der Leiter der Delegation
der Europäischen Union*

*Der Leiter der Delegation
der Regierung des Staates Israel*

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 1

Delegationsleiter

- (1) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der Gemeinsame Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.
- (2) Den Vorsitz im Gemeinsamen Ausschuss führen die Delegationsleiter der Vertragsparteien gemeinsam.

Artikel 2

Sitzungen

- (1) Gemäß Artikel 22 Absatz 4 des Abkommens tritt der Gemeinsame Ausschuss bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Sitzung beantragen.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss kann Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit oder mit anderen Mitteln (z. B. Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen) abhalten.

- (3) Die Sitzungen finden so weit wie möglich abwechselnd zwischen einem Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und Israel statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
- (4) Sobald Termin und Ort der Sitzungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden sind, werden die Sitzungen von der Europäischen Kommission für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und von der Zivilluftfahrtbehörde Israels für Israel einberufen.
- (5) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sind die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses nicht öffentlich. Erforderlichenfalls kann am Ende der Sitzung im gegenseitigen Einvernehmen eine Pressemitteilung verfasst werden.

Artikel 3
Delegationen

- (1) Vor jeder Sitzung teilen die Delegationsleiter einander die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegationen für die Sitzung mit.
- (2) Mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses können Vertreter von Interessenträgern der Luftverkehrsbranche als Beobachter zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss kann andere Interessenträger oder Sachverständige zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen, um Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

Artikel 4
Sekretariat

Ein Beamter der Europäischen Kommission und ein Beamter der Zivilluftfahrtbehörde Israels nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Gemeinsamen Ausschusses wahr.

Artikel 5
Tagesordnung

- (1) Die Delegationsleiter legen die vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung einvernehmlich fest. Die vorläufige Tagesordnung wird den Delegationsmitgliedern vom Sekretariat spätestens fünfzehn Tage vor dem Sitzungstermin übermittelt.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Gemeinsamen Ausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Andere Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Die Delegationsleiter können die in Absatz 1 genannte Frist verkürzen, um den Erfordernissen oder der Dringlichkeit in bestimmten Angelegenheiten gerecht zu werden.

Artikel 6

Protokoll

- (1) Nach jeder Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses wird ein Protokollentwurf angefertigt. Darin sind die erörterten Themen, die abgegebenen Empfehlungen und die angenommenen Beschlüsse aufzuführen.
- (2) Nach der Einigung über das Protokoll wird es von den Delegationsleitern in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet, wobei jede Vertragspartei eine Originalausfertigung zu den Akten nimmt. Die Delegationsleiter können beschließen, dass diese Vorgabe durch Unterzeichnung und Austausch elektronischer Ausfertigungen erfüllt ist.
- (3) Das Protokoll der Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses ist öffentlich, sofern nicht von einer der Vertragsparteien etwas anderes beantragt wird.

Artikel 7

Schriftliches Verfahren

Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses können im schriftlichen Verfahren angenommen werden, sofern dies nötig und hinreichend begründet ist. Hierzu tauschen die Delegationsleiter die Entwürfe der Maßnahmen aus, zu denen der Gemeinsame Ausschuss um Stellungnahme ersucht wird, und deren Bestätigung dann durch einen Schriftwechsel erfolgen kann. Jede Vertragspartei kann jedoch beantragen, dass der Gemeinsame Ausschuss zur Erörterung einer Angelegenheit einberufen wird.

Artikel 8
Beratungen

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss formuliert seine Empfehlungen und fasst seine Beschlüsse einvernehmlich.
- (2) Die Beschlüsse oder Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses tragen die Überschrift „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“, gefolgt von einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (3) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses werden von den Delegationsleitern unterzeichnet und dem Sitzungsprotokoll beigefügt.
- (4) Die vom Gemeinsamen Ausschuss angenommenen Beschlüsse werden von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen internen Verfahren umgesetzt.
- (5) Die vom Gemeinsamen Ausschuss angenommenen Beschlüsse können von den Vertragsparteien in ihren amtlichen Veröffentlichungen veröffentlicht werden. Jede Vertragspartei kann beschließen, auch andere vom Gemeinsamen Ausschuss angenommene Akte zu veröffentlichen. Jede Vertragspartei erhält eine Originalausfertigung der Beschlüsse und Empfehlungen für ihre Akten.

Artikel 9
Arbeitsgruppen

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen, die den Gemeinsamen Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Das Mandat einer Arbeitsgruppe wird dem Beschluss über die Einsetzung der Arbeitsgruppe als Anhang beigefügt.
- (2) Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.
- (3) Die Arbeitsgruppen werden unter der Leitung des Gemeinsamen Ausschusses tätig, dem sie nach jeder Sitzung Bericht erstatten. Sie fassen keine Beschlüsse, können jedoch Empfehlungen an den Gemeinsamen Ausschuss aussprechen.
- (4) Der Gemeinsame Ausschuss kann jederzeit beschließen, bestehende Arbeitsgruppen aufzulösen, ihre Mandate zu ändern oder neue Arbeitsgruppen einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 10

Kosten

- (1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses und der Arbeitsgruppen für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation entstehen.
- (2) Die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Artikel 11

Änderung der Geschäftsordnung

Der Gemeinsame Ausschuss kann diese Geschäftsordnung jederzeit durch einen nach Artikel 22 des Abkommens gefassten Beschluss ändern.
